

Wahl ihres Präsidenten zum Vorsitzenden des Schweizerischen Kunstvereins lässt für die Beziehungen der Sektion Zürich zum allgemeinen schweizerischen Verband und den übrigen Sektionen weitere Annäherung und eine Kräftigung des gegenseitigen Verhältnisses voraussehen. Der „Künstlervereinigung Zürich“ wurde auf ihr Gesuch ein erhöhter Beitrag an den „Abendakt“ geleistet.

Auf blosser Mitgliedschaft, mit Entgegennahme allfälliger Veröffentlichungen, beschränkten sich die Beziehungen zu folgenden Vereinen: Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten; Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler; Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz; Verband Schweizerischer Kunstmuseen.

Tätigkeit des Vorstandes. In 18 Sitzungen befasste sich der Vorstand mit Fragen zum Kunsthausebau (Skulpturenfrage u. a.) und -Betrieb, mit eigentlichen Vereinsangelegenheiten, mit der Beratung und Beschlussfassung über die von den Kommissionen eingebrachten Anträge zu Ausgestaltung und Betrieb von Sammlung, Ausstellung und Bibliothek. Brachte das vorletzte Jahr einen neuen Vertrag für die Feuerversicherung, so folgte im Berichtsjahr die Versicherung gegen Diebstahl. Mit der Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Winterthur wurde eine Versicherung der der Zürcher Kunstgesellschaft gehörenden und der mit Verantwortlichkeit ihr vorübergehend anvertrauten Kunst- und Gebrauchsgegenstände, sowie ihres Bargeldes, bis zu je einem bestimmten Betrag, gegen Einbruch, Diebstahl und Veruntreuung vereinbart. Vorbildlich waren dabei, unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, die Verträge des Schweizerischen Landesmuseums.

Eine Neuerung von einer gewissen Tragweite war die Ausgabe einer eigenen periodischen Publikation. In der Sitzung vom 26. Jan. genehmigte der Vorstand einen Antrag auf Schaffung einer kleinen Monatschrift „Das Kunsthaus, Blätter für Schweizer Kunstpflege und Kunstleben, Anzeiger der Zürcher Kunstgesellschaft“, deren drei Hauptteile mit folgendem Inhalt festgesetzt wurden: 1. Anzeigen über die Ausstellungen im Kunsthaus in Zürich und in andern Schweizerstädten, sowie Mitteilungen über Zuwachs und allgemeine Entwicklung der schweizerischen Kunstsammlungen und Museen. 2. Sammelstelle für Anregungen und Aufsätze zu Kunstleben und Kunstpflege in der Schweiz. 3. Anzeigen über die internen Vereinsangelegenheiten der Zürcher Kunstgesellschaft. Seinem Wesen nach ist das „Kunsthaus“ einmal durch seinen dritten Abschnitt das offizielle Organ für die Mitglieder der Zürcher Kunstgesellschaft, es soll den Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft unterstützen; dann aber dient es durch die allgemeinere Haltung des ersten und zweiten Teils als Propaganda für das Kunsthausunternehmen; es ist Bestätigung für das Streben der Zürcher Kunstgesellschaft, über den engen Kreis ihrer Mitglieder und die allernächste örtliche Umgebung hinaus anregend zu wirken und mit gleichstrebenden Nachbarn in Verbindung zu treten, und sucht überhaupt die Zürcher Kunstgesellschaft nach aussen in einer Weise zu vertreten, die ihren Zielen und Leistungen angemessen ist.

Schenkungen und Legate. Nachdem der Stadtrat Zürich der Zürcher Kunstgesellschaft bereits im Jahr 1910 Fr. 10,000 für die künstlerische Ausschmückung des neuen Gebäudes zugesprochen hatte, liess er ihr im Jahre 1911 wieder eine besondere Unterstützung zu teil werden, in Form einer Einladung an die Delegierten des „Ver-